

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 35
Aktenzeichen Bericht	54/4-7-3 vom 06.03.2017
Betreiber/Firma	Wasserversorgungszweckverband Perlenbach
Standort	Am Handwerkerzentrum 31, 52156 Monschau
Anlage	Perlenbachtalsperre Perlenau 2, 52156 Monschau
Datum und Dauer der Umweltinspektion	02.03.2017; 3,0 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Angekündigte Medienübergreifende Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Absperrbauwerk, Betriebseinrichtungen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Betrieb der Stauanlage.

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 des Landeswassergesetzes NRW

Nr. 22.1.67.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU)

Erlass des MUNLV vom 19.12.2006 zur Einführung der DIN 19700

DIN 19700 – „Stauanlagen“

Verleihungsurkunde vom 10.11.1953

Bewilligungsbescheid vom 13.10.2009;

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.